

Reichsgesetzblatt

Teil I

1936	Ausgegeben zu Berlin, den 18. Februar 1936	Nr. 14
------	--	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 36	Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht	99
15. 2. 36	Verordnung über die Regelung der Bebauung	104
15. 2. 36	Erste Verordnung zur Durchführung der Reichs- und Landesplanung	104

Im Teil II, Nr. 6, ausgegeben am 15. Februar 1936, sind veröffentlicht: Bekanntmachung zum Internationalen Abkommen zur Bekämpfung der Fälschmünzerei (Ratifikation durch Polen und die Freie Stadt Danzig, Beitritt des Irischen Freistaats). — Bekanntmachung zum Notenwechsel über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Gebieten, in denen Frankreich ein Mandat anvertraut ist. — Bekanntmachung über den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf einer Ausstellung. — Bekanntmachung über die Neuausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. — Berichtigung.

Verordnung

zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht.

Vom 3. Februar 1936.

Auf Grund des Artikels 5 Abs. 3 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit und andere Rechtsangelegenheiten in der Wehrmacht vom 24. April 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 335) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Justiz zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes folgendes verordnet:

I. Liste

§ 1

Im mobilen Verhältnis führt jede mit einem richterlichen Militärjustizbeamten ausgestattete Dienststelle nach Anlage 1 eine Liste, in die die Rechtshandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit — nicht Beglaubigungen von Abschriften — der Reihe nach unter fortlaufenden Nummern eingetragen werden. Die Listen erhalten am Schluß ein alphabetisches Namenverzeichnis, das auf die Nummern verweist.

§ 2

Die Liste führt unter Mitverantwortung des richterlichen Militärjustizbeamten der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Militärgerichts oder der mit den Geschäften eines solchen Beauftragte.

II. Testamente

§ 3

(1) Die über die Errichtung eines Testaments vor einem richterlichen Militärjustizbeamten aufgenommene Niederschrift (Artikel 1 §§ 1, 2 des Gesetzes) soll nebst ihren Anlagen, insbesondere im Fall der Errichtung des Testaments durch Übergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem richterlichen Militärjustizbeamten in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers in einem dauerhaften Umschlag durch das Gerichtssiegel verschlossen werden. Auf dem Umschlag ist Vor- und Zuname, Stand, Dienstgrad, Truppen- (Marine-) Teil, Geburtsort und Wohnsitz des Erblassers anzugeben. Die Aufschrift hat der richterliche Militärjustizbeamte zu unterschreiben.

(2) Der nach Abs. 1 verschlossene Umschlag ist unverzüglich an den Reichskriegsminister zur besonderen amtlichen Verwahrung abzuliefern.

(3) Dem Erblasser soll über die Errichtung des Testaments eine Bescheinigung nach Anlage 2 erteilt werden.

§ 4

Die Niederschrift über die Errichtung eines öffentlichen Militärtestaments (Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Gesetzes) soll von dem aufnehmenden Offizier oder Wehrmachtbeamten unverzüglich an einen richterlichen Militärjustizbeamten abgeliefert werden. Dieser bringt sie in einem mit dem Gerichtssiegel zu verschließenden Umschlag unter und verfährt im übrigen wie bei § 3. Auf dem Umschlag ist außerdem zu vermerken, daß er ein Militärtestament enthält.

§ 5

Ein eigenhändiges oder ein nach Artikel 1 § 3 Abs. 1 des Gesetzes errichtetes Testament ist auf Verlangen des Erblassers von einem richterlichen Militärjustizbeamten entgegenzunehmen und unter Anwendung der Vorschriften des § 4 an den Reichskriegsminister zur besonderen amtlichen Verwahrung abzuliefern.

§ 6

(1) Der Reichskriegsminister führt eine Liste der von ihm verwahrten Testamente, in der die Militärtestamente besonders zu bezeichnen sind.

(2) Er hat dem Erblasser über das in seine Verwahrung genommene Testament einen Hinterlegungsschein zu erteilen.

§ 7

Die Annahme zur Verwahrung sowie die Herausgabe bewirkt der damit vom Reichskriegsminister Beauftragte. Die Verwahrung erfolgt unter seinem Verschuß. Er vollzieht bei der Buchführung die Vermerke über die Annahme und die Herausgabe. Er unterschreibt den Hinterlegungsschein (§ 6 Abs. 2) und versieht ihn mit dem Dienstsigel.

§ 8

In den Hinterlegungsschein über Militärtestamente ist folgender Vermerk aufzunehmen:

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Militärtestament seine Gültigkeit verliert mit Ablauf eines Jahres nach dem Tag, mit dem für den Erblasser das mobile Verhältnis aufgehört hat. Der Ablauf der Frist wird gehemmt durch die Unfähigkeit des Erblassers zum Errichten einer anderen letztwilligen Verfügung, ferner dadurch, daß nach dem Ende seines mobilen Verhältnisses ein solches für ihn neu beginnt.

§ 9

Der Erblasser kann jederzeit die Verwahrung des Testaments bei einem Amtsgericht verlangen. Hat der Erblasser seinen Wohnsitz im Bezirk eines anderen Amtsgerichts, so hat das Amtsgericht, das das Testament in Verwahrung nimmt, diesem Gericht von der Verwahrung Nachricht zu geben.

§ 10

Die §§ 2256, 2272 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) finden Anwendung. Ein nach Artikel 1 § 3 Abs. 3 des Gesetzes errichtetes öffentliches Militärtestament steht den im § 2256 Abs. 1 BGB bezeichneten Testamenten gleich.

§ 11

Nach dem Tode des Erblassers liefert der Reichskriegsminister das von ihm verwahrte Testament an das Nachlaßgericht ab (§ 2259 BGB).

III. Erbverträge

§ 12

(1) Für Erbverträge gelten die Vorschriften unter II. §§ 3, 6, 7 und 9 entsprechend.

(2) Der Erbvertrag ist nicht nach II. § 3 zu behandeln, wenn die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrag in derselben Urkunde verbunden wird. Auf übereinstimmenden Antrag der Vertragsschließenden ist der Erbvertrag aus der amtlichen Verwahrung des Reichskriegsministers herauszugeben und an das Militärgericht abzuliefern, das ihn beurkundet hat. Er verbleibt in dessen Verwahrung.

IV. Andere Beurkundungen

§ 13

Anderer Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden der Zeitfolge nach zu Akten vereinigt, es sei denn, daß sie den Beteiligten in Urschrift ausgehändigt oder auf ihren Wunsch anderen Behörden zugesandt werden. Die Aktenblätter erhalten fortlaufende Zahlen, jeder Aktenband ein Inhaltsverzeichnis. Der Urkundsbeamte verwaltet die Akten unter Aufsicht der richterlichen Militärjustizbeamten.

§ 14

Die Ausfertigung einer Niederschrift kann nur von dem Militärgericht erteilt werden, in dessen Verwahrung sich die Urschrift befindet. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle soll Ausfertigungen oder Abschriften nur auf Anordnung des richterlichen Militärjustizbeamten erteilen.

§ 15

(1) Die Ausfertigung soll Ort und Tag der Erteilung angeben, die Bezeichnung der Person enthalten, der sie erteilt wird, und mit dem Dienstsiegel oder Dienststempel versehen werden.

(2) Auf der Urschrift soll vermerkt werden, wenn und an welchem Tag Ausfertigungen erteilt worden sind.

§ 16

Soll eine Niederschrift auszugsweise ausgefertigt werden, so sind in die Ausfertigung außer solchen Teilen der Niederschrift, die die Beobachtung der Ebrmlichkeiten nachweisen, die Teile aufzunehmen, die den Gegenstand betreffen, auf den sich der Auszug beziehen soll. Im Ausfertigungsvermerk ist dieser Gegenstand anzugeben und zu bezeugen, daß weitere den Gegenstand betreffende Bestimmungen in der Niederschrift nicht enthalten sind.

§ 17

Anlagen der Niederschrift sind, soweit sie nicht einen Teil dieser selbst bilden, auf Antrag der Ausfertigung oder dem Auszug in beglaubigter Abschrift beizufügen.

§ 18

(1) Von den Niederschriften können, sofern nicht in der Urkunde oder durch eine besondere Erklärung gegenüber dem Militärgericht abweichend bestimmt ist, eine Ausfertigung fordern:

a) diejenigen, die die Rechtshandlung im eigenen Namen vorgenommen haben oder in deren Namen die beurkundete Rechtshandlung von anderen vorgenommen worden ist;

b) die Rechtsnachfolger der unter a Bezeichneten.

(2) Die im Abs. 1 Bezeichneten sind auch berechtigt, eine einfache oder beglaubigte Abschrift zu verlangen und die Urschrift einzusehen.

(3) Hat der eine Ausfertigung Fordernde, sein Rechtsvorgänger oder sein Rechtsnachfolger schon eine Ausfertigung erhalten, so ist die Erteilung einer weiteren Ausfertigung zu verweigern, wenn ihr rechtliche Bedenken entgegenstehen.

V. Aufbewahren der Listen und Akten

§ 19

Listen und Akten verwahrt die Dienststelle, die sie angelegt hat. Wird sie aufgelöst, so gehen sie auf die Dienststelle über, die ihre übrigen Akten zu übernehmen hat. Sie bleiben ebenso wie die Verfügung von Todes wegen von der Vernichtung ausgeschlossen.

VI. Ersuchen um Rechtshilfe

§ 20

Ersuchen um Rechtshilfe werden nur durch das Briefbuch nachgewiesen. Sie werden mit den entstandenen Verhandlungen der ersuchenden Stelle zurückgesandt.

VII. Nachlasssicherung

§ 21

Enthält der Nachlass eines im mobilen Verhältnis Verstorbenen eine Verfügung von Todes wegen, so kann der mit der Nachlasssicherung Befasste einen richterlichen Militärjustizbeamten zum Abliefern an das Nachlassgericht (§ 2259 BGB) ersuchen.

Berlin, den 3. Februar 1936.

Der Reichskriegsminister
von Blomberg